



II-8111 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

28. Juni 1989

DER BUNDESMINISTER  
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE  
DR. MARILIES FLEMMING

Zl. 70 0502/90 -Pr. 2/89

1031 WIEN, DEN  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 71 1 58

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

3674 IAB  
1989 -07- 10  
zu 3752 J

Auf die Anfrage Nr. 3752/J der Abgeordneten Pilz und Freunde vom 17. Mai 1989, betreffend Klärschlamm in Regau, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Regelung der Ausbringung von nicht gefährlichen Klärschlamm, der als Wirtschaftsgut in angemessener Zeit in rechtlich zulässiger Weise auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken aufgebracht wird, auf der den Ländern vorbehaltene Kompetenz zum Schutz des Bodens vor schädlichen Stoffen basiert. Aus kompetenzrechtlichen Gründen können daher seitens meines Ressorts keine direkten Maßnahmen zur Unterstützung der Bevölkerung der Gemeinde Regau gesetzt werden.

ad 2:

Ich bin an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit der Bitte herangetreten, zu prüfen, ob ein Einschreiten der Wasserrechtsbehörden wegen Gefährdung des Trinkwassers erforderlich erscheint.

- 2 -

ad 3:

Da Klärschlamm dann als Sonderabfall zu qualifizieren ist, wenn seine Beseitigung – etwa wegen des erhöhten Schadstoffgehaltes – im öffentlichen Interesse gelegen ist, werden entsprechende Bestimmungen in dem zukünftigen Abfallwirtschaftsgesetz aufzunehmen sein.

ad 4:

Da das oberösterreichische Klärschlammgesetz, das insbesondere auch Beschränkungen der Ausbringungsmenge bzw. Ausbringungsverbote enthält, voraussichtlich am 6. Juli 1989 vom Landtag beschlossen werden soll, ist eine diesbezügliche Initiative seitens meines Ressorts nicht erforderlich.

A handwritten signature consisting of several stylized, overlapping loops and lines, likely belonging to the author of the document.